

S a t z u n g
des
Deich- und Hauptsielverbandes Südwesthörn-Bongsiel

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 425) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche, männliche sowie diverse Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel“ und hat seinen Sitz in Risum-Lindholm im Kreis Nordfriesland.
Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Der Verband umfasst das Gebiet seiner nach § 2 aufgeführten Mitglieder.
- (4) Der Verband ist Mitglied in den Bearbeitungsgebietsverbänden
 - Nordfriesische Inseln, Halligen und Südwesthörn,
 - Gotteskoog,
 - Bongsieler Kanal.
- (5) Der Verband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel“.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

(1) Mitglieder sind folgende Sielverbände

1. Im Entwässerungsgebiet Südwesthörn:
 1. Karrharder Alter Koog
 2. Karrharder Gotteskoog Norden
 3. Karrharder Gotteskoog Süden
 4. Bökingharder Gotteskoog
 5. Wiedingharder Gotteskoog
 6. Interessenten Gotteskoog
 7. Freesmarker Koog
 8. Brunottenkoog
 9. Wiedingharder Alter Koog Norden
 10. Wiedingharder Alter Koog Süden
 11. gestrichen
 12. Marienkoog
 13. Christian-Albrechts-Köge
 14. gestrichen
 15. Lübke-Koog – Wiedingharder Neuer Koog

2. Im Entwässerungsgebiet Bongsiel:
 16. Maasbüller Herrenkoog
 17. Risum-Kohldammer-Koog
 18. Lindholm-Kohldammer-Koog
 19. gestrichen
 20. Enger Koog
 21. Mooringer Kornkoog
 22. Schnatebüller Koog
 23. Störtewerker Koog
 24. Fahretoft-Bottschlotter Koog
 25. Waygaarder Koog
 26. Kleiseerkoog
 27. Ockholmer Koog
 28. Langenhorner Alter Koog
 29. Langenhorner Neuer Koog
 30. Bargumer Koog
 31. Sterdebüller Alter Koog
 32. Klixbüll-Leckenger-Koog
 33. Blumenkoog
 34. Fahretofter Koog
 35. Dagebüller Köge
 36. gestrichen
 37. Obere Soholmer Au
 38. Obere Lecker Au
 39. Hauke-Haien-Koog

(2) Die Mitglieder sind als Unterverbände Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgaben

1. Schutz von Grundstücken und Anlagen vor Sturmflut und Hochwasser durch Deiche,
2. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern, Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern und Anlagen, die der Be- und Entwässerung dienen,
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
5. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
6. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
8. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften,
9. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben.
10. Wahrnehmung von Aufgaben als Oberverband
11. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Verwendung oder Erzeugung regenerativer Energie zur Förderung seiner Verbandsaufgaben.
12. Der Hauptsieverband nimmt die ihm von den Mitgliedsverbänden übertragene Aufgabendurchführung der Unterhaltung, Betrieb, Sanierung und Neubau der Anlagen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Mitgliedsverbände wahr.

Die Aufgabenübertragung im Rahmen einer Kostenteilungsgemeinschaft gilt für die in § 2 Abs. 1 genannten Mitgliedsverbände.

(2) Als Oberverband sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Beaufsichtigung der Unterverbände (Sielverbände) um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den Satzungen und Gesetzen verwaltet werden.
2. Gem. § 15 Abs. 2 LWVG für seine Unterverbände die Kasse zu führen und gemäß Geschäftsverteilungsplan Aufgaben der Geschäftsführung (§ 61 WVG) wahrzunehmen.
3. Unterverbände bei der Durchführung ihres Verbandsunternehmens technisch und verwaltungsmäßig zu betreuen. Gleiche Aufgaben können auch für Wasser- und Bodenverbände, die keine Mitglieder sind, wahrgenommen werden.

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Durchführung des Anlagenbaues, der Anlagenunterhaltung, des Anlagenbetriebes und der Anlagenüberwachung vorzunehmen.
- (2) Grundlagen für die Anlagen sind
 1. für die Mitteldeiche die für den Hochwasserschutz festgestellten und durch die Landesregierung Schleswig-Holstein genehmigten rechnerischen Abmessungen (Deichbestick).
 2. für die Anlagen der Hauptwasserregelung der Gesamtplan des Kreiswiesenbaumeisters in Niebüll vom 01.07.1938 mit seinen Nachträgen und Sonderentwürfen und der vom Marschenverband Husum aufgestellte Gesamtplan Bongsiel vom 31.08.1938 und die dazugehörigen Nachträge und Sonderentwürfe.
Die Gesamtpläne, Nachträge und Sonderentwürfe werden beim Verband aufbewahrt. Je eine Ausfertigung erhält die Aufsichtsbehörde in Husum und das Staatliche Umweltamt in Schleswig. Planänderungen bedürfen der Zustimmung.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst Ausführungskarten, die wie die Pläne aufbewahrt werden.
- (4) Sofern eine einheitlich geleitete Ausführung für landwirtschaftliche Folgemaßnahmen, Dränungen, maschinelle Reinigung von Gräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung und Unterhaltung von Rohrleitungen gefordert wird, hat der Hauptverband diese durchzuführen.
- (5) Der Verband hat zur Erhaltung und Sicherung der Lebensgrundlagen des Menschen und der Sicherung des Lebensraumes der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt den Schutz des Grundwassers, der oberirdischen Gewässer, des Naturhaushaltes und des Bodens zu betreiben. Hierfür kann er in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft entsprechende Flächen bzw. Landschaftsteile erwerben, herrichten, erhalten, pflegen und überwachen. Er kann geschützte Gebiete (Naturschutzgebiete) fachlich betreuen, wenn dieses dem Schutzzweck förderlich ist.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Der Oberverband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach den Plänen und den Mitgliederverzeichnissen zu den Unterverbänden gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden und zu ermöglichen.
- (3) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer jährlich wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

Zur Inanspruchnahme zählt auch die Entnahme der für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) soweit die Grundstücke land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

- (4) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub innerhalb von 6 Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als i. M. 1,0 m³/lfdm Uferlänge werden vom Hauptverband eingeebnet.

§ 6

(zu § 6, 33 WVG, §§ 35 LWG)

Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 25 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Dass an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,00 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann auch hier eine Einzäunung nach Abs. 2 vom Vorstand angeordnet werden.

- (4) Innerhalb eines Streifens von 5,0 m von der oberen Böschungskante dürfen künstliche Vertiefungen und Bauten nur in besonders begründeten Fällen angelegt bzw. errichtet werden. Bäume, Sträucher und Hecken dürfen nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Der Mindestabstand zur Böschungskante beträgt 5,0 m. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
Auf Anordnung des Oberdeichgrafen sind vorhandene Bäume, Sträucher und Hecken so zu beschneiden, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung und zum Vorteil von Natur und Landschaft erforderlich ist. Bei den Deichen gelten die Vorgaben des LWG.
- (5) Die im Zuge der zu unterhaltenden Gewässer erforderlichen Endverrohrungen in Parzellengräben werden vom Verband erstellt und unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes genutzt oder in ihrer Lage verändert werden.
- (6) In den Gewässern als Rohrdurchlässe oder Brücken vorhandene Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt in baulicher und betrieblicher Hinsicht dem Verband, die Erhaltung in einem verkehrssicheren Zustand dem Grundstückseigentümer. Bauliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Hauptverbandes.
- (7) Die Unterhaltung der im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe und Brücken in Straßen oder sonstigen Verkehrswegen obliegt in betrieblicher Hinsicht dem Verband, in baulicher und verkehrstechnischer Hinsicht dem Verkehrsträger bzw. dem Ersteller. Bauliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Hauptverbandes.
- (8) In den Gewässern zusätzlich zu errichtende Rohrdurchlässe oder Brücken sind vom Antragsteller auf seine Kosten zu erstellen und baulich und verkehrstechnisch zu unterhalten. Die betriebliche Unterhaltung übernimmt der Verband.
Die Anlagen bedürfen der Zustimmung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (9) Viehtränken, Übergänge, Stauanlagen, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (10) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

- (11) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen, Tränkeeinrichtungen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (12) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 4 unberührt.
- (13) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform.
- (14) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzeln Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 7

(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu schauen, die Mitteldeiche entsprechend den Vorgaben des Landeswassergesetzes.
- (2) Für die Schau der bedachten Wasserläufe einschließlich der Deiche, der Mittel- und Speicherbeckendeiche, Schöpfwerke, Zuwegungen, Ein- und Auslaufbauwerke, Stau und Siele beruft der Oberdeichgraf Schaubeauftragte und beruft sie ab. Schauführer ist er selbst oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte. Schaubeauftragte sind die Deichratmänner und die von ihm berufenen Verbandsvorsteher. Der Oberdeichgraf lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und für die Schau der Mitteldeiche den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) rechtzeitig zur Schau ein. Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Er kann weitere Teilnehmer hinzuziehen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.
- (3) Die Schau der übrigen Hauptverbandsanlagen erfolgt nach der in den einzelnen Unterverbänden aufgestellten Schauordnung durch die Unterverbände.

2. Abschnitt
Verfassung

§ 8
(zu §§ 6,46 WVG)

Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Verbandsversammlung. Der Vorstand führt die Bezeichnung „Deichgrafschaft“, die Verbandsversammlung hat die Bezeichnung „Deichversammlung“.

§ 9
(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl der Deichversammlung

Jeder angehörige Sielverband ist Mitglied der Deichversammlung und wird durch seinen Deichvogt (Vorsteher), im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, vertreten.

§ 10
(zu §§ 25, 44, 47 WVG)

Aufgaben der Deichversammlung

Die Deichversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Deichgrafschaftsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes, ihrer Nachträge und der Jahresrechnung,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes zu erheben,
6. Entlastung der Deichgrafschaft,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Deichgrafschaftsmitglieder und Mitglieder der Deichversammlung,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Deichgrafschaftsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung der Deichgrafschaft in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,

11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG,
12. Beschlussfassung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beitragsforderungen,
13. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung.

§ 11

(zu § 48 WVG)

Sitzungen der Deichversammlung

- (1) Der Oberdeichgraf lädt die Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Oberdeichgraf unterrichtet ferner die Deichgrafschaftsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Oberdeichgraf leitet die Sitzungen der Deichversammlung. Er und die übrigen Mitglieder der Deichgrafschaft, die nicht gleichzeitig einen Unterverband vertreten, nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 12

(zu § 48 Abs. 2 und 3 WVG, §§ 100,103 LVwG)

Beschlussfassung in der Deichversammlung

- (1) Die Deichversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Jedes Mitglied (Sielverband) hat eine Stimme.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Oberdeichgrafen, von zwei Mitgliedern und dem Protokollführer zu unterschreiben, den Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 13

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung der Deichgrafschaft, Entschädigung

- (1) Die Deichgrafschaft besteht aus einem Vorsteher (Oberdeichgraf), seinem Stellvertreter und weiteren 10 Mitgliedern mit der Bezeichnung „Deichratmänner“, die möglichst regional gleichmäßig verteilt aus dem Verbandsgebiet stammen sollten.
Der Geschäftsführer des Verbandes ist Mitglied der Deichgrafschaft ohne Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder der Deichgrafschaft sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder der Deichgrafschaft und sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld.
- (4) Der Oberdeichgraf erhält eine Entschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand, Ersatz des Dienstausfalls und Ersatz der Fahrkosten.
- (5) Die Grundsätze der notwendigen Vergütung werden von der Deichversammlung festgelegt. Sie sind, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen, von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

§ 14

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl der Deichgrafschaft

- (1) Die Deichversammlung wählt die Mitglieder der Deichgrafschaft sowie den Oberdeichgrafen und seinen Stellvertreter. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Wählbar ist jeder, der geschäftsfähiges Mitglied eines Unterverbandes ist oder einen zu einem Verband gehörigen landwirtschaftlichen Betrieb selbst bewirtschaftet und seinen Wohnsitz im Verbandsgebiet hat oder Altbauer eines zum Verband gehörenden landwirtschaftlichen Betriebes ist und seinen Wohnsitz im Verbandsgebiet hat.
- (3) Gewählt wird unter Leitung des Geschäftsführers, wenn niemand widerspricht durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (4) Die Deichversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

(zu § 53 WVG)

Amtszeit

- (1) Die Deichgrafschaft wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Die Amtszeit des Oberdeichgrafen endet am 30. November, zum ersten Mal im Jahre 2028, das Amt des Stellvertreters endet am 30. November, zum ersten Mal im Jahre 2025, das Amt der Deichratmänner endet für 5 Mitglieder am 30. November 2024, für die übrigen Mitglieder im Jahre 2027 und später alle 6 Jahre.
- (2) Wenn ein Deichgrafschaftsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Deichgrafschaftsmitglieder im Amt.

§ 16

(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben der Deichgrafschaft

Die Deichgrafschaft leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat sie die Aufgabe

1. die Haushaltssatzung den Haushaltsplan, ihre Nachträge und die Jahresrechnung aufzustellen,
2. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
3. Verträge ab einer Höhe von 5.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
4. Beschäftigte einzustellen und zu entlassen,
5. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren herbeizuführen,
6. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG sowie einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG zu entscheiden,
7. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
8. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
9. über Widersprüche zu entscheiden,

10. über die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen zu entscheiden,
11. den Gutachterausschuss gemäß § 24 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 17

(zu § 56 WVG)

Sitzungen der Deichgrafschaft

- (1) Der Oberdeichgraf lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Oberdeichgrafen mit. Eine Vertretung findet nicht statt. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Beschlussfassung in der Deichgrafschaft

- (1) Die Deichgrafschaft fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Deichgrafschaftsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Deichgrafschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder der Deichgrafschaft auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Oberdeichgrafen sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Die Deichgrafschaft ist gesetzlicher Vertreter des Hauptverbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Oberdeichgrafen oder von dem Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Bestimmte Vertretungsbefugnisse können durch die Deichgrafschaft dem Geschäftsführer des Verbandes zugewiesen werden.

- (3) Die Deichgrafschaftsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Deichversammlung ausgeführt werden.
- (4) Ein Deichgrafschaftsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (5) Deichgrafschaftsmitglieder, die sich Verdienste um den Verband erworben haben, können auf Beschluss der Deichgrafschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 2 Satz 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandmitglied oder dem vertretungsberechtigten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 20

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers (Oberdeichgrafen)

- (1) Der Oberdeichgraf führt den Vorsitz in der Deichgrafschaft und in der Deichversammlung, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse der Deichgrafschaft vor und führt Beschlüsse und der Deichversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Oberdeichgraf wird ermächtigt, Verträge bis zu einem Wert von 5.000,00 € (§ 16 Nr. 3) zu schließen.
Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 21

(zu § 57 WVG)

Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Verband bestellt einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung.
Er steht unter der Dienstaufsicht der Deichgrafschaft und unter der Aufsicht des Oberdeichgrafen. Er hat dem Oberdeichgrafen in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten. Er hat an Deichgrafschaftssitzungen und Deichversammlungen beratend teilzunehmen.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt den Verband neben dem Oberdeichgrafen in allen Geschäften der laufenden Verwaltung sowie bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Oberdeichgrafen oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können.

3. Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 22

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung der Aufgaben gesichert ist. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 22 a

(WVG § 65, LWVG § 7)

Haushaltssatzung

- (1) Der Verband hat zum Beginn des Jahres eine Haushaltssatzung zu erlassen.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
1. des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben,
 2. der je Beitragseinheit zu hebenden Geldbeträge,
 3. des Höchstbetrages der vorgesehenen Kassenkredite,
 4. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen,
 5. der Höhe des Verwaltungskostenbeitrages
 6. des Hebetermins
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.
- (4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 b

(§ 65 WVG, LWVG § 8)

Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.

- (2) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Er ist nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.
- (3) Es ist ein Stellenplan aufzustellen.

§ 22 c

(WVG §§ 65, 47, LWVG § 9)

Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind von der Deichgrafschaft so rechtzeitig aufzustellen, dass die Deichversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann.

§ 22 d

(WVG § 65, LWVG § 10)

Nachtragshaushaltssatzung

Die Deichgrafschaft hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung aufzustellen und der Deichversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn

1. offenkundig wird, dass ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch einen Nachtrag zur Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in Höhe von mehr als 20 % der Gesamtausgaben geleistet werden müssen.

§ 22 e

(WVG §§ 65, 47, LWVG § 11)

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist. Sie dürfen nur erfolgen, wenn die Summe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 20 % der Gesamtausgabe des Haushaltsjahres nicht überschreitet und die Deichversammlung zustimmt.

§ 22 f

(WVG § 65, LWVG § 13)

Rücklagen

- (1) Der Verband hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Als angemessen gilt mindestens ein halber Jahresbeitrag des Beitragsaufkommens.
- (2) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, wenn sie in absehbarer Zeit der Erfüllung von Verbandsaufgaben dienen. Sie sind zu inventarisieren, wirtschaftlich zu verwalten und bei der Aufgabenerledigung ordnungsgemäß einzusetzen.

- (3) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung von Verbandsaufgaben in absehbarer Zeit nicht mehr erforderlich sind, dürfen nur zum vollen Wert veräußert werden. Die Deichversammlung kann Ausnahmen zulassen.

§ 22 g
(WVG § 65, LWVG § 15)

Verbandskasse

- (1) Der Verband stellt zur Führung der Verbandskasse einen Kassenverwalter ein.
- (2) Der Verbandskassenführung obliegen alle Kassengeschäfte des Verbandes.

§ 22 h
(WVG §§ 47, 65, LWVG § 16-18)

Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung

- (1) Der Verband stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres, einschl. des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten, auf, gibt sie den nach § 10 Nr. 13 gewählten Mitgliedern zur Vorprüfung und erläutert das Ergebnis in der Deichgrafschaft.
- (2) Die Deichgrafschaft gibt danach dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände den Auftrag zu prüfen, ob die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist, insbesondere ob
1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden, und
 3. die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet wurden.
- (3) Das in einem Schlussbericht zusammenfassende Prüfergebnis legt die Deichgrafschaft zusammen mit der Jahresrechnung der Deichversammlung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Beratung und Beschlussfassung vor.
- (4) Die Deichversammlung entscheidet über die Entlastung.

§ 23
(zu § 28 WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 24

(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder (Unterverbände) nach dem in den Beitragsbüchern der Sielverbände festgesetztem Verhältnis.

(2) Es wird zwischen Beiträgen für

- a) - Gewässerunterhaltung - einschließlich naturnaher Umgestaltung,
- b) - Schöpfwerke - Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken,
- c) - Hochwasserschutz - Deichbau und -unterhaltung
- d) - Sondermaßnahmen - Dränung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand unterschieden.

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

(3) **Zu a):** Es werden alle Grundstücke und erschwerenden Anlagen herangezogen. Der Beitragsmaßstab setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag (Beitragsatz je Mitglied) und einem Flächenbeitrag (Beitragseinheit je ha).

Der Flächenbeitrag, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG (Schätzprotokoll) ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei von der Deichgrafschaft mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Oberdeichgraf des Hauptverbandes an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Handelt es sich um Grundstücke des Oberdeichgrafen, tritt an seine Stelle der Stellvertreter. Die Einschätzung erfolgt unter dem Vorsitz des Oberdeichgrafen, im Beisein des Deichvogten und des Geschäftsführers des Hauptverbandes.

(4) **Zu b):** Die Beitragslasten für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken werden auf alle Grundstücke im Einzugsgebiet der Schöpfwerke und die die Werke belastenden sonstigen Mitglieder nach Maßgabe des Beitragsmaßstabes für den Flächenbeitrag nach Abs. 2 verteilt.

Das Beitragsverhältnis wird in Beitragseinheit/ha angegeben.

(5) **Zu c):** Alle Grundstücke, die unter einer Höhenlinie von 5,00 m NN liegen, mit Ausnahme der Anlagen des Deich- und Hauptsielverbandes und der Sielverbände, unterliegen der Hochwasserschutzlast, wobei 1 ha = 1 Beitragseinheit (BE) entspricht. Höher gelegene Flächen, deren Bewirtschaftung bei einer Überflutung des niedriger gelegenen Geländes gefährdet sein würde (z. B. Geestinseln und Warften), sind insoweit auch beitragspflichtig.

Für Grundbesitz werden die Mitglieder zu den Hochwasserschutzlasten nach dem Steuereinheitswert herangezogen mit der Maßgabe, dass 1.250,00 € des Einheitswertes einem ha landwirtschaftlicher Fläche gleichgesetzt werden. Eine korporative Veranlagung scheidet aus.

- (6) **Zu d)**: Die Beitragslast für Sondermaßnahmen, wie Dränung, Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand und maschinelle Reinigung der Flurstücksgräben (Parzellengräben) verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend der für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.
- (7) Die Beitragslast für den Ausbau von Entwässerungsanlagen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Maßnahmen des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Das Vorteilsverhältnis wird in Beitragseinheiten ausgedrückt.
Für die Errichtung von Unterschöpfwerken, für die Ent- und Bewässerungsanlagen (besondere Wasserregelungsanlagen), die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, sind die entstehenden Kosten von den hieran beteiligten Mitgliedern zu tragen.
Für den Ausbau, von Anlagen, die Beschaffung, Herrichtung, Unterhaltung, Pflege und Betreuung von Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutz von Natur, Landschaft, Boden und Grundwasser, sind die Beitragslasten gleichmäßig auf alle Mitgliedsflächen zu verteilen.
Werden die Maßnahmen auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt, verteilt sich der Aufwand auf diese Dritten (Vorteilhabenden).
- (8) Kosten der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 können im Verhältnis der Flächen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt werden, wenn die Anwendung des Vorteilsmaßstabes gemäß § 30 WVG im Einzelfall einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordert.
- (9) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, von dem Unternehmen des Hauptverbandes einen Vorteil hat oder die Unterhaltung erschwert, kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied direkt vom Hauptverband zu Geldleistungen oder zu Verbandsbeiträgen herangezogen werden.

§ 25

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann die Deichgrafschaft Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 26

(DSGVO und LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gemäß Artikel 6 Abs. 1 c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.

1. Katasterämter- Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
4. Finanzämter - Grundsteuermessbescheide

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Artikel 14 Abs. 3 b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Artikel 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Artikel 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Deich- und Hauptsielverband bleibt verantwortlich gemäß Artikel 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

§ 27

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann darüber hinaus zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28

(zu §§ 262 ff. LVwG)

Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 18. September 2017 (GVOBl.-Schl.-H. S. 462).

4. Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 29
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

- (1) Die nach § 68 WVG der Deichgrafschaft des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Oberdeichgrafen und dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig- Holstein.

§ 30
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch die Deichgrafschaft gemäß § 237 LVwG zulässig.
Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes wird auf 500,00 € festgesetzt.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 31
(zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG)
Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Beamte und Arbeitnehmer einstellen. Für Beamte gelten die Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Landesbeamtengesetzes.
Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträgen in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung.

Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der o. g. Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o. g. Tarifverträge erfolgen.

- (2) Dienstkräfte im Angestelltenverhältnis und Arbeiter, die für die Durchführung der Verbandsaufgabe benötigt werden, stellt der Oberdeichgraf bzw. der Geschäftsführer nach Beschlussfassung durch die Deichgrafschaft ein.

§ 32

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Oberdeichgrafen zu unterschreiben.
Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt des Kreises Nordfriesland.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.
- (4) Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung werden den Mitgliedern zugestellt und gelten damit als bekannt gemacht.

§ 33

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Deichversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Deichversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 34

(zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO)

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Nordfriesland.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen von über 50.000,00 €
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Deichgrafschaftsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Aufwandsentschädigung, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (3) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Abs. 2 genannten Geschäft gleichkommen.
- (4) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit der Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

- (5) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 2 und 4 allgemein zulassen.
- (6) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid verlängern.

§ 35

Wehrabschnitte

- (1) Nach dem Katastrophen-Abwehrplan des Kreises Nordfriesland stellt der Verband bei Sturmflutalarm die Wachabschnittsleiter und die Deichgänger in den Funkabschnittsbereichen
 - 1. Rickelsbüller Koog / Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog
 - 2. Wiedingharder Alter Koog
 - 3. Marienkoog / Galmsbüllkoog
 - 4. Dagebüll / Osewoldter Koog / Fahretofter Koog / Hauke-Haien-Koog Norden
 - 5. Hauke-Haien-Koog Süden / Ockholmer Koog
- (2) Wachabschnittsleiter sind die Deichvögte der an die Seedeiche angrenzenden Sielverbände. Deichgänger sind Bewohner der Wachabschnitte, die von den Wachabschnittsleitern berufen werden.
- (3) Die Aufgaben der Wachabschnittsleiter und Deichgänger sind für den Seedeich im Katastrophen-Abwehrplan des Kreises Nordfriesland festgelegt. Die Alarmierung erfolgt über den Hauptverband.

§ 36

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.07.2009 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Beschlossen durch die
Deichversammlung am 08.12.2022

Neukirchen, den 08.12.2022

Gez.: Hansen

.....
Oberdeichgraf
Deich- und Hauptsieverband
Südwesthörn-Bongsiel

Genehmigt:

Husum, den 08.12.2022

Gez.: Hirth

.....
Der Landrat des Kreises
Nordfriesland
als Aufsichtsbehörde

Ausgefertigt:

Risum-Lindholm, den 12.12.2022

Gez.: Hansen

.....
Oberdeichgraf
Deich- und Hauptsieverband
Südwesthörn-Bongsiel

Bekannt gemacht:

Husum, den 30.12.2022

Gez.: Hirth

.....
Der Landrat des Kreises
Nordfriesland
als Aufsichtsbehörde